

Steuervorteil mit Tücken

Ein Unternehmen aus einer Gruppe herauszukaufen kann schwierig sein. Eine Neuerwerbung einzugliedern, ebenfalls.

Die Gruppenbesteuerung bringt bei Beteiligungsverhältnissen einige Vorteile. Vor allem erlaubt sie den steuerlichen Ausgleich von Gewinnen und Verlusten zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften. Soll aber ein Gruppenmitglied „herausgekauft“ werden, können sich ungeahnte Schwierigkeiten ergeben. „Es ist genau zu prüfen, welche Auswirkungen das Ausscheiden aus der Gruppe hat“, so Richard Kohlhauser, Partner bei der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei M & A Treuhand.

Hat die Gruppenzugehörigkeit weniger als drei Jahre gedauert, gehen alle steuerlichen Wirkungen verloren, weshalb auch innerhalb der Gruppe geleistete Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden müssen. „Eine Verlustgesellschaft, die einen Cash-Ausgleich bekommen hat, erhält ihre Verluste zurück und muss den Ausgleich rückerstatten“, so Kohlhauser. Bei der Kaufpreisfestsetzung sollte das einkalkuliert werden.

Beim Herauskaufen einer Gewinngesellschaft kann es ebenfalls passieren, dass offene Rechnungen später dem Käufer zur Last fallen – auch nach Ablauf der Dreijahresfrist. Beispielsweise können noch Steuerumlagen, also Ausgleichszahlungen an die Muttergesellschaft, zu leisten sein. Wird eine gesamte Gruppe aufgekauft, ist zu beachten, dass die neue Muttergesellschaft nicht in diese eintreten kann. „Nach oben“ kann eine Gruppe nämlich nicht vergrößert werden. Auch die Regelung der Firmenwertabschreibung ist nicht ohne Tücken. Sie erlaubt es, nach dem Kauf eines Tochterunternehmens bis zu 50 Prozent der Anschaffungskosten über 15 Jahre verteilt abzusetzen. „Um sie voll in Anspruch nehmen zu können, müsste man die Beteiligung aber am ersten Tag des Wirtschaftsjahres um null Uhr erwerben“, so Kohlhauser. Damit der Neuzugang in die Gruppe eintreten kann, muss die Beteiligung nämlich das ganze Jahr bestehen. Neuer-

dings müssen außerdem sämtliche Gruppenmitglieder denselben Bilanzstichtag haben, was ebenfalls oft dazu führt, dass eine neu erworbene „Tochter“ nicht sofort in die Gruppe eingegliedert werden kann. Mitunter erweist es sich allerdings als Vorteil, wenn aus der Gruppenbildung nichts wird. Etwa, wenn man eine Beteiligung später mit Verlust verkaufen muss. Innerhalb einer Gruppe sind solche Verluste steuerlich nicht verwertbar, außerhalb schon.

Ausland: Nachversteuervorbehalt

Steuerlich besonders heikel ist der Verkauf von Auslandsbeteiligungen, die zu einer österreichischen Gruppe gehören. Zwar ist auch bei Auslandsstöchern eine Verlustverwertung möglich, sie steht aber unter Nachversteuervorbehalt. Verkauft man die verlustbringende Beteiligung, hat man eine saftige Steuernachzahlung in Höhe von 25 Prozent aller Altverluste am Hals. Umstritten ist, ob das gemeinschaftsrechtskonform ist: „Laut des Europäischen Gerichtshofs muss eine endgültige Verwertung von Auslandsverlusten möglich sein“, so Claus Staringer, Professor an der WU Wien und Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer.

Eine im Abgabenänderungsgesetz 2009 vorgesehene Neuregelung könnte diese Problematik weiter verschärfen: „Künftig soll auch eine Betriebsschließung oder Redimensionierung einem Verkauf gleichgestellt werden, sodass auch in solchen Fällen die Steuer nachzuzahlen ist. Das komme zum falschen Zeitpunkt, kritisiert Staringer. Generell sei die Auslandsgruppenbesteuerung ein Kind der Hochkonjunktur: „Es ging um Anfangsverluste, die später aufgeholt würden.“ Geht jedoch ein Investment schief, können die Auswirkungen fatal sein. Staringer: „Im Extremfall sieht man sich zum Weiterbetreiben eines verlustbringenden Auslandsunternehmens gezwungen.“ (cka)